

BVGer D-943/2010 vom 3. Mai 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-943_2010

FR: TAF D-943/2010 du 3 mai 2010

IT: TAF D-943/2010 del 3 maggio 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische

Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.2

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21 E. 2b S. 137). Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (EMARK 2004 Nr. 21 E. 2b S. 137, EMARK 2004 Nr. 20 E. 3b S. 130 f., EMARK 1997 Nr. 15 E. 2f S. 131 f.).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch im Wesentlichen damit, er sei im Nachgang zu den Vorkommnissen vom 17. Juni 2006 von Leuten seiner Wohngegend immer wieder als Unterstützer der LTTE verunglimpft worden. Ausserdem sei er im Zusammenhang mit dem gegen seine drei Söhne eröffneten Strafverfahren wiederholte Male von Angehörigen des CID befragt worden. Die ganze Familie werde behördlich überwacht.

E. 6.2

Wie das BFM in seiner Verfügung vom 7. Januar 2010 indessen zutreffend festgestellt hat, erscheint es grundsätzlich legitim, dass die heimatlichen Behörden den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den gegen seine drei Söhne eingeleiteten Strafverfahren in die Untersuchungen einbezogen beziehungsweise verhört haben. Den Akten sind auch keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass ihm wegen der früheren, zwischenzeitlich abgeschlossenen Strafverfahren gegen seine drei Söhne in absehbarer Zukunft unverhältnismässige behördliche Verfolgungsmassnahmen drohen könnten, zumal seine drei Söhne schliesslich ohne gerichtliche Verurteilung bedingungslos freigelassen worden sind (vgl. Botschaftsanhörung S. 6 Ziff. 6.2) und nach Einschätzung des Beschwerdeführers selbst - im Gegensatz zur Person C. _____ - seitens des CID heute keiner terroristischer Aktivitäten mehr verdächtigt werden (vgl. Botschaftsanhörung S. 7 Ziff. 6.2 i.V.m. S. 9 Ziff. 6.3.6). Darüber hinaus sind dem Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge bis heute keine behördlichen Nachteile ernsthaften Ausmasses widerfahren. An dieser Einschätzung der persönlichen Gefährdungslage des Beschwerdeführers ändert auch der Umstand nichts, dass sein ältester Sohn D. _____ angeblich verschwunden sein soll. Diesbezüglich ergeben sich aus den Akten ohnehin Indizien, welche erhebliche Zweifel erwecken, dass der Beschwerdeführer diesbezüglich die Wahrheit sagt. Gemäss der auf Anzeige der Ehefrau des Beschwerdeführers hin erfolgten Vermisstenmeldung im Informationsbuch der Polizeistation B. _____ vom 11. Januar 2010 soll der älteste Sohn D. _____ nämlich am 22. Dezember 2009 verschwunden sein. Demgegenüber soll der besagte älteste Sohn des Beschwerdeführers laut dem vom 9. Februar 2010 datierenden Bestätigungsschreiben der Organisation I. _____ von Unbekannten getötet worden sein und ein weiterer seiner Söhne seit dem 22. Dezember 2009 vermisst

sein. Im Weiteren ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen.

E. 6.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich daher, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese keine neuen Begründungselemente enthalten, welche geeignet wären, die Einschätzung des BFM entscheidend zu relativieren. Insbesondere ist die Gefährdungslage des Beschwerdeführers aufgrund seiner persönlichen Anhörung in der Botschaft sowie der von ihm eingereichten Dokumente hinreichend abzuschätzen, weshalb der Einwand in der Beschwerde, die unterbliebene Anhörung der drei Söhne habe dazu geführt, dass sich die Botschaft (und damit die Vorinstanz) kein reales Bild von der persönlichen Gefährdungslage des Beschwerdeführers selbst habe bilden können, nicht stichhaltig ist. Das BFM hat demnach dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise dessen Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer hat im vorliegenden Beschwerdeverfahren sinngemäss beantragt, es sei sein Asylgesuch und dasjenige seiner Familie gutzuheissen und ihnen die Einreise in die Schweiz zu bewilligen. Formeller Adressat der angefochtenen Verfügung ist jedoch lediglich der Beschwerdeführer selbst, nicht aber seine Familienangehörigen. Diesen gegenüber wird mithin in der angefochtenen Verfügung kein Rechtsverhältnis mit bestimmten Rechten und Pflichten geregelt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob das BFM aufgrund der Akten hätte davon ausgehen müssen, der Beschwerdeführer habe für seine gesamte Familie (Ehefrau, drei erwachsene Söhne sowie zwei im Zeitpunkt seiner Anhörung durch die Botschaft 14- beziehungsweise 18-jährigen Töchter) ein Asylgesuch gestellt und ob und inwieweit es in diesem Fall gehalten gewesen wäre, in der angefochtenen Verfügung auch über die Einreisebewilligung einzelner Familienangehöriger zu befinden. Da aber in der angefochtenen Verfügung gegenüber seinen Familienangehörigen kein Rechtsverhältnis begründet wird und der Beschwerdeführer selbst, nachdem es ihm - wie dargelegt - nicht gelungen ist, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen, auch keine Rechte an seine Familienangehörigen zu übertragen vermag, aus denen diese allenfalls ein Recht auf Bewilligung der Einreise in die Schweiz oder Asyl ableiten könnten, ist weder dem Beschwerdeführer noch seinen Angehörigen aus dem Umstand, dass Letztere - allenfalls zu Unrecht - nicht Adressaten der angefochtenen Verfügung sind, kein Rechtsnachteil erwachsen. Die Frage braucht daher nicht geklärt zu werden. Festzuhalten bleibt indes, dass bei dieser Rechtslage auf die Beschwerde mangels Rechtsschutzinteresses des Beschwerdeführers nicht einzutreten ist, soweit beantragt wird, es sei das Asylgesuch seiner Familie gutzuheissen und diesen die Einreise in die Schweiz zu bewilligen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 3 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.